

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10343 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen

A. Problem

Als Ersatz für die ab 1998 entfallene Gewerbekapitalsteuer erhalten die Gemeinden einen Anteil von 2,2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens. Für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels zur Verteilung des gemeindlichen Umsatzsteueraufkommens auf die einzelnen Gemeinden werden Daten benötigt, die ursprünglich auf der Basis der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerstatistiken erhoben werden sollten. Da diese Statistiken voraussehbar keine verwertbaren Ergebnisse bringen, werden eine neue, im Gesetz bisher nicht vorgesehene Lösung für den endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel ab dem Jahr 2003 und eine Neuregelung für die Übergangsjahre 2000 bis 2002 erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der eine Erhebung der erforderlichen Daten zu den Schlüsselmerkmalen „Sachanlagen“, „Vorräte“ und „Löhne und Gehälter“ im Rahmen der jährlichen Gewerbesteuererklärung vorsieht. Der Ausschuß empfiehlt insbesondere folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Gesetzesvorlage:

- Einbeziehung der Zahl der in den einzelnen Gemeinden erfaßten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel ab dem Jahr 2003.
- Berücksichtigung auch der 19 Minderungspunkte des Landesvervielfältigers in den neuen Ländern (§ 6 Abs. 3 a Gemeindefinanzreformgesetz) beim Länderfinanzausgleich.
- Anpassung der Umsetzung der Mutter/Tochter-Richtlinie zur Abschaffung der Kapitalertragsteuer innerhalb der Europäi-

schen Union an Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs.

- Zuordnung der Restaurationsumsätze zu den sonstigen Leistungen bei der Umsatzsteuer aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs; Vermeidung der sich dadurch bei Restaurationsumsätzen an Bord von Seeschiffen auf Fahrten zwischen dem In- und Ausland ergebenden Umsatzsteuerpflicht solcher Umsätze durch Einführung einer entsprechenden Befreiungsvorschrift.
- Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Personenbeförderung mit Schiffen bis zum 31. Dezember 2001.
- Regelung zur Beibehaltung der Praxis, nach der Änderungen der Folgebescheide von Grundlagenbescheiden zusammen mit der Auswertung der Feststellungen einer Außenprüfung vorgenommen werden können.
- Rechtliche Absicherung der Erhebung von Säumniszuschlägen bei säumiger Erfüllung von Haftungsschulden.
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage dafür, daß die bisherigen Steuerberaterkammern bei Auflösung oder Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen fortbestehen können.

Einstimmigkeit im Ausschuß gegen die Gruppe der PDS

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Durch die zusätzliche Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels wird eine Komponente beibehalten, die bereits beim Übergangsschlüssel berücksichtigt wurde. Daher sind als Folge dieser Maßnahme keine nennenswerten zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Die Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Personenbeförderung mit Schiffen bedeutet einen Verzicht auf Steuermehreinnahmen von rd. 30 Mio. DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10343 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und ihm die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen und zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ zu geben.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Volker Kröning
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Gisela Frick
Berichterstatterin

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen
– Drucksache 13/10343 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590, 2597), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verteilungsschlüssel nach § 5 a Abs. 2 und § 5 b werden 1999 mit dem Ziel einer Anpassung ab dem Jahr 2000 überprüft. Dabei sind für die Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 1995, das Gewerbesteueraufkommen für die Jahre 1990 bis 1997 und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für die Jahre 1990 bis 1998 zu berücksichtigen. Für die Verteilungsschlüssel nach Absatz 3 sind das Gewerbesteueraufkommen für die Jahre 1992 bis 1997 und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für die Jahre 1996 bis 1998 zu berücksichtigen. Dazu führt das Statistische Bundesamt Berechnungen durch.“

2. § 5 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 d

Umstellung

auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel

(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 a und 5 b werden zum 1. Januar 2003 auf einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt. Der Verteilungsschlüssel setzt sich aus den folgenden Merkmalen zusammen:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen und zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590, 2597), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 5 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 d

Umstellung

auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel

(1) Die Verteilungsschlüssel nach den §§ 5 a und 5 b werden zum 1. Januar 2003 auf einen fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssel umgestellt. Der Verteilungsschlüssel setzt sich aus dem in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteil der einzelnen Gemeinde an der als Durchschnitt für den in Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum und seine beiden Vorjahre in der Beschäftigten- und Entgeltstatistik mit Stand 30. Juni des jewei-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Sachanlagen nach den §§ 247, 266 Abs. 2 Posten A.II. des Handelsgesetzbuchs (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes;
2. Vorräte nach § 266 Abs. 2 Posten B.I. des Handelsgesetzbuchs (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, geleistete Anzahlungen) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes;
3. Löhne und Gehälter nach § 275 Abs. 2 Posten 6 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes.

Das Verhältnis der Merkmale zueinander wird durch Gesetz festgelegt.

(2) Die zur Festlegung des Schlüssels nach Absatz 1 erforderlichen Daten werden für jeden Erhebungszeitraum, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998, von den Gewerbebetrieben erhoben, für die ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt wird. Nicht zu berücksichtigen sind die Daten von Betriebsstätten, die der Gewerbebetrieb im Ausland unterhält. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Daten zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind der Steuerbilanz zu entnehmen. Die Daten zu Absatz 1 Nr. 3 sind der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung, in Fällen der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens ihrem Anhang nach § 285 Nr. 8 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs zu entnehmen. Gewerbebetriebe mit geschäftszweigspezifischen Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen die Daten den Posten, die denen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen. Abweichend von Satz 1 werden von nicht bilanzierenden Gewerbebetrieben die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 nicht erhoben. Angaben zu Absatz 1 Nr. 1 sind für diese Betriebe dem Anlageverzeichnis, Angaben zu Absatz 1 Nr. 3 der Einnahme-Überschuß-Rechnung, jeweils nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, zu entnehmen.

(4) Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden oder hat sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt oder ist eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhe-

ligen Jahres ermittelten Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen im jeweiligen Land sowie aus folgenden Merkmalen zusammen:

1. Sachanlagen nach § 247 Abs. 2, § 266 Abs. 2 Posten A.II. des Handelsgesetzbuchs (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes;
2. unverändert
3. unverändert

Das Verhältnis der Merkmale zueinander wird durch Gesetz festgelegt.

(2) Die zur Festlegung des Schlüssels nach Absatz 1 **Satz 2 Nr. 1 bis 3** erforderlichen Daten werden für jeden Erhebungszeitraum, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998, von den Gewerbebetrieben erhoben, für die ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt wird. Nicht zu berücksichtigen sind die Daten von Betriebsstätten, die der Gewerbebetrieb im Ausland unterhält. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Daten zu Absatz 1 **Satz 2** Nr. 1 und 2 sind der Steuerbilanz zu entnehmen. Die Daten zu Absatz 1 **Satz 2** Nr. 3 sind der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung, in Fällen der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens ihrem Anhang nach §§ **284**, 285 Nr. 8 Buchstabe b des Handelsgesetzbuchs zu entnehmen. Gewerbebetriebe mit geschäftszweigspezifischen Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen die Daten den Posten, die denen nach Absatz 1 **Satz 2** Nr. 1 bis 3 entsprechen. Abweichend von Satz 1 werden von nicht bilanzierenden Gewerbebetrieben die Angaben zu Absatz 1 **Satz 2** Nr. 2 nicht erhoben. Angaben zu Absatz 1 **Satz 2** Nr. 1 sind für diese Betriebe dem Anlageverzeichnis, Angaben zu Absatz 1 **Satz 2** Nr. 3 der Einnahme-Überschuß-Rechnung, jeweils nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, zu entnehmen.

(4) unverändert

Entwurf

bungszeitraumes von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, sind die nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Daten auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus der Aufteilung des im jeweiligen Zerlegungsverfahren angewandten gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes nach den §§ 28 bis 33 des Gewerbesteuergesetzes.

(5) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung der Umstellung im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik 1998 Berechnungen unter Einbeziehung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten durch."

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken**

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959, 1967), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Statistische Bundesamt führt zur Beurteilung der Verteilungswirkung des Steueraufkommens auf die Gemeinden anhand der von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder festgelegten alternativen Sockelbeträge Berechnungen durch.“

b) § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Statistische Bundesamt führt zur Vorbereitung der Verteilung des in § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegten Anteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die Gemeinden Berechnungen insbesondere nach § 5b Abs. 4 und § 5d Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes durch.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zusätzliche Angaben für einen gemeindebezogenen fortschreibungsfähigen Schlüssel

(1) Soweit für Gewerbebetriebe ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt ist, werden die Merkmale nach § 5d Abs. 1 bis 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes sowie der Sitz des Betriebes (Name und amtlicher Schlüssel der Gemeinde) jährlich, erstmals für den Erhebungszeitraum 1998, erhoben.

(2) Zur Aufteilung der von den Gewerbebetrieben nach § 5d Abs. 1 bis 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes erhobenen Daten auf die Gemeinden werden die Merkmale Betriebsstättengemeinde (Name und amtlicher Schlüssel der Gemeinde)

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) unverändert

3. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Mehraufkommens ist § 6 Abs. 3 a Satz 3 nicht anzuwenden.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und die sich nach § 5d Abs. 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergebenden Anteile gemeindeweise erhoben.

(3) Die Erhebungen nach den Absätzen 1 und 2 werden für die Jahre, für die eine Gewerbesteuerstatistik erstellt wird, im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik durchgeführt; die dabei nach § 5 Nr. 1 und 2 erhobenen Hilfsmerkmale (Finanzamtsnummern und Steuernummern) werden auch für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 verwandt. In den übrigen Jahren werden bei den Erhebungen nach den Absätzen 1 und 2 die Finanzamtsnummern und Steuernummern zusätzlich als Hilfsmerkmale erhoben.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 44 d Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 50 d Abs. 1 Satz 2 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 50 d Abs. 3 ist ausgeschlossen.“

2. Nach § 52 Abs. 29c wird folgender neuer Absatz 29d eingefügt:

„(29d) § 44 d Abs. 2 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1998 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 9 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem räumlichen Zusammenhang steht, und besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“

2. § 3 e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.“

3. § 4 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nicht zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmten Gegenständen“ durch die Worte „Gegenständen zur Mitführung im persönlichen Reisegepäck“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (§ 3 Abs. 9 Satz 4) im Verkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt zwischen einem inländischen und ausländischen Seehafen und zwischen zwei ausländischen Seehäfen. Inländische Seehäfen im Sinne des Satzes 1 sind auch die Freihäfen und Häfen auf der Insel Helgoland;“.

4. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und die Sätze 2 und 3 gestrichen.

5. In § 28 Abs. 4 wird der Einleitungsteil wie folgt gefaßt:

„§ 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 2001 in folgender Fassung:“.

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 171 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Ablauf der Festsetzungsfrist hinsichtlich des Teils der Steuer, für den der Grundlagenbescheid nicht bindend ist, nach Absatz 4 gehemmt, endet die Festsetzungsfrist für den Teil der Steuer, für den der Grundlagenbescheid bin-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dend ist, nicht vor Ablauf der nach Absatz 4 gemessenen Frist.“

2. § 240 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt für zurückzuzahlende Steuervergütungen und Haftungsschulden, soweit sich die Haftung auf Steuern und zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Festsetzung einer Steuer oder Steuervergütung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt; das gleiche gilt, wenn ein Haftungsbescheid zurückgenommen, widerrufen oder nach § 129 berichtigt wird.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 677) zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 171 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 240 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1998 entstehen.“

Artikel 7

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), wird wie folgt geändert:

1. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am Ort“ durch die Worte „im Bezirk“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen.“

2. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bereich“ die Worte „eines oder“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3**Neufassung der betroffenen Gesetze**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom **1. Januar 1998** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Heinz Seiffert, Volker Kröning, Christine Scheel, Gisela Frick und Dr. Uwe-Jens Rössel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Gesetzes zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen – **Drucksache 13/10343** – wurde dem Finanzausschuß in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat am 6. Mai 1998 zu der Vorlage votiert. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 29. April und 6. Mai 1998 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz zur Fortführung der Unternehmenssteuerreform erhalten die Gemeinden als Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer seit dem 1. Januar 1998 einen Anteil in Höhe von 2,2 v. H. am Aufkommen der Umsatzsteuer. Für die Jahre 1998 und 1999 wird die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens auf die einzelnen Gemeinden zunächst nach einem Übergangsschlüssel vorgenommen. Da die ursprünglich vorgesehene Erfassung der zur Festsetzung eines endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels notwendigen Merkmale auf der Basis von Auswertungen der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1995 voraussehbar keine verwertbaren Ergebnisse bringt, wird eine neue Lösung für den endgültigen Verteilungsschlüssel ab dem Jahr 2003 und eine nochmalige Regelung für die Übergangsjahre 2000 bis 2002 erforderlich.

Der Gesetzentwurf definiert die erforderlichen Schlüsselmerkmale und bestimmt die zu ermittelnden Daten, auf deren Grundlage Berechnungen zu Verteilungswirkungen durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden können. Er zielt auf eine Anpassung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Gesetzes über Steuerstatistiken. Eine Regelung über die konkrete Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer soll jetzt jedoch noch nicht getroffen werden. Vielmehr wird die Festsetzung des endgültigen Verteilungsschlüssels erst nach Vorliegen von Modellrechnungen in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

Die erforderlichen Daten zu den Schlüsselmerkmalen „Sachanlagen“, „Vorräte“ und „Löhne und Gehälter“ sollen nach dem Gesetzentwurf nunmehr im Rahmen der jährlichen Gewerbesteuererklärung erhoben werden. In das Verfahren sollen alle gewerbesteuerpflichtigen Betriebe einbezogen werden, für die von der Finanzverwaltung ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt wird. Auf die Einbeziehung von Betrieben, die von der Gewerbesteuer befreit sind oder für die aufgrund eines Freibetrags aus Ver-

einfachungsgründen kein Meßbetrag festgesetzt wird, soll verzichtet werden. Dies gilt ebenso für die Freien Berufe. Die Zerlegung der Schlüsselmerkmale bei Betrieben mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden soll entsprechend der Gewerbesteuerzerlegung erfolgen. Das Gesetz sieht ferner vor, daß die Übergangsregelung für 1998 und 1999 im Jahr 1999 mit Wirkung für die Jahre 2000 bis 2002 einer Prüfung unterzogen wird. Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 13/10343 verwiesen.

3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der mitberatende **Innenausschuß** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

4. Ausschussempfehlung

Der federführende **Finanzausschuß** hat den Gesetzentwurf im Grundsatz angenommen, dabei jedoch eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen der Gesetzesvorlage empfohlen:

- Entsprechend eines Vorschlags des Bundesrates soll zusätzlich zu den im Gesetz bereits vorgesehenen Schlüsselmerkmalen die Zahl der in den einzelnen Gemeinden erfaßten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit in den Verteilungsschlüssel aufgenommen werden. Begründet wird diese Maßnahme damit, daß der Gesetzentwurf die Erhebung der Schlüsselmerkmale auf solche Gewerbebetriebe beschränke, für die ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt werde. Kleine Gewerbebetriebe mit einem Gewerbeertrag bis 48 000 DM und andere Bereiche der Wirtschaft blieben damit unberücksichtigt, so daß ein Teil der Wirtschaftskraft nicht erfaßt werde und kleine Gemeinden bei der Verteilung u.U. leer ausgingen. Die Einbeziehung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten soll insoweit als Korrektiv dienen.
- Einen weiteren Vorschlag des Bundesrates greift der Ausschuß mit der Empfehlung auf, eine gesetzliche Klarstellung zur Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder für Zwecke des Länderfinanzausgleichs vorzunehmen.

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, daß die im Vergleich zu den neuen Ländern erhöhten Einnahmen der alten Länder aus der ihnen zufließenden Gewerbesteuerumlage bei der Ermittlung der Steuereinnahmen nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wie in der Vergangenheit nach § 6 Abs. 4 ausschließlich in dem Umfang unberücksichtigt bleiben, in

dem die von den Gemeinden der alten Länder abzuführende erhöhte Gewerbesteuerumlage auf die gesetzliche Umsetzung der Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zurückzuführen ist. Abweichende Landesvervielfältiger aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen – z. B. durch den in § 6 Abs. 3 a geregelten Verzicht der neuen Länder auf Gewerbesteuerumlage in 1997 und 1998 zum Ausgleich der den Gemeinden entstandenen Einnahmeverluste durch die weitere Aussetzung der Erhebung der Gewerbesteuer in 1997 – werden durch § 6 Abs. 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes hingegen nicht berührt.

- Der Ausschuß schlägt weiterhin eine Änderung des § 44 d des Einkommensteuergesetzes vor, der die Kapitalertragsteuer auf die Gewinne bestimmter Kapitalgesellschaften regelt. Zum einen soll der durch Zeitablauf teilweise gegenstandslos gewordene Absatz 1 dieser Vorschrift, nach der entsprechend der Mutter/Tochter-Richtlinie bei deutschen Tochtergesellschaften ausländischer Mutterunternehmen Kapitalertragsteuer nicht erhoben wird, neu geordnet werden. Zum anderen empfiehlt der Ausschuß eine Anpassung des Absatzes 2 dieser Vorschrift an Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, nach denen die in dieser Richtlinie vorgesehene Befreiung von der Kapitalertragsteuer nicht davon abhängig gemacht werden kann, daß die Mindestbeteiligungszeit von zwölf Monaten bereits im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung erfüllt ist. Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll es ausreichen, wenn die Mindestbeteiligungszeit erst nach dem Zeitpunkt des Dividendenzuflusses erreicht wird.
- Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuß Rechtsänderungen im Bereich der Umsatzsteuer. Zum einen schlägt er in Konsequenz eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vor, Restaurationsumsätze den sonstigen Leistungen und nicht mehr den Lieferungen zuzuordnen. Da als Folge dessen Restaurationsumsätze an Bord von Seeschiffen auf Fahrten zwischen dem In- und Ausland umsatzsteuerpflichtig würden, empfiehlt der Ausschuß eine Vorschrift zur Steuerbefreiung solcher Umsätze. Weiterhin schlägt er eine Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Personenbeförderung mit Schiffen bis zum 31. Dezember 2001 vor. Diese Steuerermäßigung läuft nach geltendem Recht zum 31. Dezember 1998 aus. Da eine endgültige EU-einheitliche Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen noch aussteht und aufgrund bisheriger Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister dafür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht kommt, hält der Ausschuß die Verlängerung der derzeitigen Regelung für gerechtfertigt, zumal sich ohne diese Maßnahme der Umsatzsteuersatz für die Beförderung von Personen auf Schiffen voraussichtlich innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern würde.
- Mit dem Vorschlag zu zwei Rechtsänderungen im Bereich der Abgabenordnung folgt der Ausschuß gleichfalls Empfehlungen des Bundesrates. Zum

einen geht es dabei darum, die Beibehaltung der Praxis sicherzustellen, nach der Änderungen der Folgebescheide von Grundlagenbescheiden bei der Außenprüfung weiterhin zusammen mit der Auswertung der Prüfung vorgenommen werden können, zum anderen soll eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei säumiger Erfüllung von Haftungsschulden geschaffen werden.

- Schließlich empfiehlt der Ausschuß Regelungen, die sicherstellen, daß die bisherigen Steuerberaterkammern bei Auflösung oder Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen weiterbestehen können. Diese Maßnahme steht im Kontext mit der zum 1. August 1998 wirksam werdenden Straffung der Bundesabteilungen der Oberfinanzdirektionen. Sie entspricht einem Anliegen der steuerberatenden Berufe.

Die Empfehlung zur Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS. Die Gruppe der PDS hat ihre Ablehnung der Gesetzesvorlage damit begründet, daß die Neuregelung die ostdeutschen Gemeinden aufgrund des neuen Verteilungsschlüssels benachteilige. Diese Befürchtung sei von den ostdeutschen Landesverbänden der Kommunalen Spitzenverbände geäußert worden. Demgegenüber haben sowohl die Fraktion der SPD als auch die Bundesregierung darauf verwiesen, daß die Kommunalen Spitzenverbände insgesamt keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf in dessen veränderter Fassung erhoben hätten. Zudem gehe es im vorliegenden Gesetzentwurf nicht um die endgültige Ausgestaltung des Verteilungsschlüssels, sondern lediglich um die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der für den endgültigen Schlüssel erforderlichen Basisdaten. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließen sich dieser Argumentation an.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gemeindereformfinanzgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 5 d)

Zu Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz

Der Gesetzentwurf beschränkt die Erhebung ausschließlich auf die Gewerbebetriebe, für die ein Gewerbesteuermeßbetrag festgesetzt wird. Damit bleiben bei der Erhebung Kleingewerbebetriebe mit einem regelmäßigen Jahresergebnis zwischen 0 und 48 000 DM und andere Bereiche der Wirtschaft unberücksichtigt. Dies bedeutet, daß ein Teil der Wirtschaftskraft nicht erfaßt wird und unter Umständen kleine Gemeinden bei der Verteilung leer ausgehen.

Als Korrektiv zu den bereits im Gesetz vorgesehenen Schlüsselmerkmalen soll deshalb die Zahl der in den einzelnen Gemeinden erfaßten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit in den Verteilungsschlüs-

sel aufgenommen werden. Die dafür erforderlichen Daten stehen zur Verfügung. Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellen einen im Rahmen des Möglichen gemeinscharfen, wirtschaftsbezogenen Schlüssel dar, der bereits im Rahmen der Übergangsregelung berücksichtigt wird.

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu der neuen Nummer 3 (§ 6 Abs. 4)

Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz gelten für die Gewerbesteuerumlage jeweils unterschiedliche Landesvervielfältiger für die alten und die neuen Länder. Der Vervielfältiger für die alten Länder ist um 29 Punkte höher. Damit soll die Beteiligung der Gemeinden in den alten Ländern an den Transferzahlungen als Folge der Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sichergestellt werden. Nach § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz bleibt der Mehrertrag aus der höheren Gewerbesteuerumlage bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden für Zwecke des Länderfinanzausgleichs (LFA) unberücksichtigt.

Im Zuge der Beratungen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform ist in § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes ein neuer Absatz 3a eingefügt worden. Danach beträgt der Landesvervielfältiger in den neuen Ländern 1998 nur 7 v.H., d.h. 19 Punkte weniger als in § 6 Abs. 3 Satz 3. Damit sollen die Gemeinden der neuen Länder zum Ausgleich für die Nichterhebung der Gewerbesteuer im Jahr 1997 begünstigt werden. Aufgrund der unveränderten Fassung des § 6 Abs. 4 Gemeindefinanzreformgesetz tritt jetzt aber eine unbeabsichtigte Nebenwirkung im LFA ein: Bei der Berechnung des LFA werden jetzt nicht nur die oben genannten 29 Punkte ausgeklammert (§ 6 Abs. 3), sondern zusätzlich auch die 19 Punkte gemäß § 6 Abs. 3a. Für die Nichtberücksichtigung dieser 19 Punkte gibt es aber keinen sachlichen Grund. Das soll durch Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes klargestellt werden.

Zu dem neuen Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 44 d)

Da Absatz 1 des bisherigen § 44 d durch Zeitablauf teilweise gegenstandslos geworden ist, ist eine Neuordnung der Regelung erforderlich. Danach wird die deutsche Kapitalertragsteuer entsprechend der Mutter/Tochter-Richtlinie nicht erhoben.

Absatz 2 des bisherigen § 44 d wird an die EuGH-Entscheidungen vom 17. Oktober 1996 – C-283/94, C-291/94 und C-292/94 – angepaßt. Danach kann ein Mitgliedstaat der EU die in der Richtlinie vorgesehene Reduzierung der Kapitalertragsteuer nicht davon abhängig machen, daß die Mindestbeteiligungszeit von zwölf Monaten bereits im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung erfüllt ist; dieser Zeitraum kann

vielmehr auch nach diesem Zeitpunkt vollendet werden. Dementsprechend reicht es nach den Sätzen 2 und 3 des Absatzes nunmehr aus, wenn die Frist für die Mindestbeteiligung erst nach dem Zeitpunkt des Zuflusses der Dividenden erfüllt wird. In diesem Fall erfolgt die Entlastung allerdings nicht durch Freistellung vom Steuerabzug nach § 50 d Abs. 3, sondern durch – nachträgliche – Erstattung nach § 50 d Abs. 1.

Das Bundesamt für Finanzen als zuständige Verwaltungsbehörde für die Anwendung der Bestimmung verfährt bereits entsprechend der EuGH-Entscheidung. Dies ist jedoch EU-rechtlich nur von untergeordneter Bedeutung. Erforderlich ist auch die förmliche Umsetzung durch Änderung des Gesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 29 d)

Es handelt sich um die Anwendungsvorschrift zu Nummer 1.

Zu dem neuen Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 4 (§§ 3 Abs. 9, 3 e Abs. 1, 4 Nr. 6 und 12, Abs. 2 Nr. 1)

Die Änderungen sind wegen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 2. Mai 1996 – Rs. C-231/94 – (ABl. EG 1996 Nr. C 197/4) erforderlich geworden. Der EuGH hat in diesem Urteil die Restaurationsumsätze (Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr) als Dienstleistungen beurteilt. Im nationalen Recht sind diese Umsätze bisher als Lieferungen angesehen worden. Dies ist bisher lediglich in der Tarifvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 UStG zum Ausdruck gekommen, die die Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle vom ermäßigten Steuersatz ausgenommen hat. Folge des EuGH-Urteils im nationalen Recht ist, daß die Restaurationsumsätze den sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9 UStG zuzuordnen sind und damit den Regelungen, die diese Umsätze den Lieferungen zuordnen, die Grundlage entzogen wird.

Aus diesem Grund wird die genannte Tarifvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 UStG gestrichen. § 3 e Abs. 1 und § 4 Nr. 6 Buchstabe b UStG werden redaktionell angepaßt. Die Begriffsbestimmung für sonstige Leistungen in § 3 Abs. 9 UStG wird um die Restaurationsumsätze ergänzt. Dabei werden für die Abgrenzung der – nicht begünstigungsfähigen – sonstigen Leistungen zu den – ggf. ermäßigt besteuerten – Lieferungen inhaltlich die gleichen Kriterien herangezogen, die bisher in § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 UStG enthalten gewesen sind (räumlicher Zusammenhang mit dem Abgabeort, Bereithalten besonderer Vorrichtungen). Dadurch wird erreicht, daß die bisherige Rechts- und Verwaltungspraxis fortgeführt und zugleich die bisherige Trennungslinie zwischen begünstigten und nicht begünstigten Umsätzen nicht verschoben wird.

Materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben sich insbesondere im Fährverkehr an Bord von Seeschiffen

auf Fahrten zwischen dem In- und Ausland. Der EuGH hat in dem Urteil entschieden, daß die Kantinen und Lokale auf Seeschiffen keine Betriebsstätten sind und die Restaurationsumsätze auf Seeschiffen somit am Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens erbracht werden. Bisher ist auf diese Umsätze die für Lieferungen geltende Ortsregelung des § 3 Abs. 7 UStG angewendet worden. Aufgrund dieser Vorschrift hat sich das Besteuerungsrecht danach gerichtet, wo sich das Schiff bei der Abgabe der Speisen und Getränke gerade befunden hat. Steuerbar und steuerpflichtig sind demnach nur die Umsätze gewesen, die in inländischen Hoheitsgewässern ausgeführt worden sind.

Aus der Zuordnung der Restaurationsumsätze zu den sonstigen Leistungen folgt, daß die für sonstige Leistungen geltende Ortsregelung des § 3 a Abs. 1 UStG anzuwenden ist. Damit unterliegen auch die Umsätze, die außerhalb inländischer Hoheitsgewässer erbracht werden, nach dem Sitzortprinzip der deutschen Umsatzbesteuerung.

Diese Entscheidung würde zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmer führen, da die Restaurationsumsätze an Bord von Schiffen im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu einem großen Teil von der Umsatzsteuer befreit sind. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen und Abgrenzungsschwierigkeiten werden aus Vereinfachungsgründen die im internationalen Seeverkehr ausgeführten Restaurationsumsätze durch den neuen Buchstaben e in § 4 Nr. 6 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Hiervon ausgenommen wird der Schiffsverkehr zwischen inländischen Seehäfen einschließlich der Freihäfen und der Insel Helgoland, da diese Restaurationsumsätze ausschließlich in deutschen Hoheitsgewässern ausgeführt werden.

Zu Nummer 5 (§ 28 Abs. 4)

Nach geltendem Recht gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 der ermäßigte Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Schiffen. Durch die Änderung wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.

Derzeit steht eine endgültige EU-einheitliche Regelung zur Besteuerung innergemeinschaftlicher Personenbeförderungen noch aus. Nach Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie sollen derartige Beförderungen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Entsprechende Richtlinienvorschläge waren von der Europäischen Kommission 1992 bzw. 1994 vorgelegt worden. Sie hat diese Vorschläge jedoch im Zusammenhang mit ihren Überlegungen zur Ausgestaltung des endgültigen Mehrwertsteuersystems nach dem Ursprungslandprinzip im Jahr 1996 wieder zurückgenommen. Im Zusammenhang mit der Vorlage ihrer Überlegungen zum endgültigen Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip hat sie einen neuen Vorschlag für die endgültige Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie angekündigt, dem Rat aber bisher nicht vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten haben bisher mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung der Personenbeförderungsleistungen am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weitgehend angenäherter Steuersatz angewendet werden. Aufgrund der bisherigen Beschlüsse des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderungen von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schiffsverkehrsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Im Zuge einer endgültigen Besteuerung von Personenbeförderungen entsprechend Artikel 28 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie müßte § 28 Abs. 4 UStG ggf. an das zukünftige europäische Recht angepaßt werden.

Zu dem neuen Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 171 Abs. 10)

Bei Großbetrieben und Konzernen dauern Außenprüfungen nicht selten mehr als zwei Jahre. Die Auswertung der Mitteilungen der Feststellungsfinanzämter über die gesondert festgestellten Besteuerungsgrundlagen kann dann wegen drohender Verjährung nicht bis zur Auswertung des Prüfungsberichts zurückgestellt werden. Dies führt bei verbundenen Unternehmen (hierbei handelt es sich nicht selten um 40 bis 50 Unternehmen und um bis zu 500 auszuwertende Mitteilungen) zu einer Flut von Änderungsbescheiden, die sowohl die betroffenen Steuerpflichtigen (Erstellung von berechtigten Erklärungen, Überprüfung der Bescheide) als auch die Finanzämter erheblich belastet.

Die Ergänzung soll auch in diesen Fällen die Beibehaltung der bewährten Praxis ermöglichen, nach der die Änderung des Folgebescheids zusammen mit der Auswertung der Feststellungen der Außenprüfung gebündelt vorgenommen wird.

Zu Nummer 2 (§ 240 Abs. 1)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 25. Februar 1997 – VII R 15/96 – (BStBl. II 1998 S. 2) entschieden, daß § 240 AO keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Säumniszuschlägen darstellt, wenn Haftungsbeträge nicht bei Fälligkeit entrichtet werden.

Mit der Änderung des § 240 Abs. 1 Satz 2 AO soll erreicht werden, daß auch künftig bei säumiger Erfüllung von Haftungsschulden Säumniszuschläge entstehen, soweit sich die Haftung auf Steuern oder zurückzuzahlende Steuervergütungen erstreckt. Wenn sowohl der Steuerschuldner als auch der Haftungsschuldner säumig sind, entstehen ihnen gegenüber jeweils eigenständige Säumniszuschläge. Allerdings ist nach § 240 Abs. 4 Satz 2 AO insgesamt kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als wäre die Säumnis nur bei einem der beiden Gesamtschuldner eingetreten. Die Änderung des § 240 Abs. 1 Satz 4 AO ist eine Folgeänderung in Satz 2 der Vorschrift.

Zu dem neuen Artikel 6. (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 8)

Der angefügte Absatz 8 stellt klar, daß die Verlängerung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 Satz 2 AO in allen Fällen gilt, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 4)

Die geänderte Fassung des § 240 Abs. 1 AO ist nach dem neuen Absatz 4 erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1998 entstehen. Soweit Haftungsschuldner in der Zeit bis zum 1. August 1998 säumig sind, entstehen keine Säumniszuschläge (BFH-Urteil vom 25. Februar 1997 – VII R 15/96 –, BStBl. II 1998 S. 2). Bei Haftungsschulden entstehen damit erstmals für den ersten nach dem 31. Juli 1998 beginnenden Säumnismonat Säumniszuschläge; die Berechnung aller Säumnismonate beginnt dabei mit Ablauf des Fälligkeitstages.

Zu dem neuen Artikel 7 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 73)

Nach § 73 Abs. 1 StBerG bilden die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, eine Steuerberaterkammer. Verringert sich die Zahl

der Oberfinanzdirektionen in einem Bundesland, hat dies zwangsläufig auch eine Verringerung der Zahl der Steuerberaterkammern zur Folge.

Zu Buchstabe a

Es ist vorgesehen, daß die fortbestehenden Kammern ihren Sitz nicht mehr am Ort der Oberfinanzdirektion, sondern nur noch im Bezirk der Oberfinanzdirektion haben müssen.

Zu Buchstabe b

Es bleiben die bisher bestehenden Kammern kraft Gesetz bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 75)

Die Änderungen des § 75 StBerG ermöglicht es den fortbestehenden Kammern, sich zu einer Berufskammer im Bezirk einer Oberfinanzdirektion zusammenzuschließen.

Zu Artikel 8 (Neufassung der betroffenen Gesetze)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zum 1. Januar 1998 soll sichergestellt werden, daß alle Leistungen aufgrund des Länderfinanzausgleichs des laufenden Ausgleichsjahres nach den gleichen gesetzlichen Grundlagen berechnet werden.

Bonn, den 6. Mai 1998

Heinz Seiffert

Berichterstatter

Volker Kröning

Berichterstatter

Christine Scheel

Berichterstatterin

Gisela Frick

Berichterstatterin

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter

